

# **B E G R Ü N D U N G**

---

**zum Bebauungsplanes Nr. 20**  
**der Gemeinde Güster**

**Gebiet:**

**„Sportplatz und Kita,  
nördlich der Roseburger Straße“**

**Stand: 15. April 2019**  
**25. November 2019**  
**11. Mai 2020**  
**02. Juni 2020**  
**31. August 2020**

Übersicht



---

**Inhaltsübersicht**

- 1.00 Planungsrechtliche Grundlagen
  - 1.10 Beschlussfassung
  - 1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
  - 1.30 Technische und rechtliche Grundlagen
- 2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
  - 2.10 Lage
  - 2.20 Bisherige Nutzung / Bestand
  - 2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches
  - 2.40 Flächenbilanz
- 3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung
- 4.00 Städtebauliche Gestaltung / Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie Festsetzungen
  - 4.10 Gestaltung
  - 4.20 Art der baulichen Nutzung
  - 4.30 Baugrenzen
  - 4.40 Bauweise
  - 4.50 Zahl der Vollgeschosse
- 5.00 Verkehrserschließung
  - 5.10 Innere und äußere Erschließung
  - 5.20 Private Stellplätze und öffentliche Parkplätze
- 6.00 Versorgungsanlagen
  - 6.10 Wasserversorgung
  - 6.20 Schmutzwasserentsorgung
  - 6.30 Regenwasserentsorgung
  - 6.40 Energieversorgung
  - 6.50 Fernsprechversorgung
  - 6.60 Abfallentsorgung
  - 6.70 Feuerlöscheinrichtungen
- 7.00 Lärmimmissionen
- 8.00 Geruchsmissionen
- 9.00 Störfallrichtlinie
- 10.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- 11.00 Hinweise
- 12.00 Umweltprüfung/Umweltbericht
- 13.00 Fachbeitrag zur Eingriffsregelung
- 14.00 Beschluss über die Begründung

**Anlagen:**

Fachbeitrag zur Eingriffsregelung, August 2020  
Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung

## **1.00 Planungsrechtliche Grundlagen**

### **1.10 Beschlussfassung**

Am 11.03.2019 fasste die Gemeinde Güster den Beschluss, für das Gebiet:

„Sportplatz und Kita,  
nördlich der Roseburger Straße“

den Bebauungsplanes Nr. 20 aufzustellen.

### **1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/Landschaftsplan**

Parallel zum Bebauungsplan wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Somit entwickelt sich der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 aus dem Flächennutzungsplan.

Der Landschaftsplan entspricht in groben Zügen den Darstellungen des Bebauungsplanes, Grünflächen, Sportanlage, Gebäude für sportliche Zwecke und Parkplätze im Bereich der vorhandenen Stellplätze.

### **1.30 Technische und rechtliche Grundlagen**

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke wurde eine digitale Planunterlage im Maßstab 1:500 der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl. Ing. Kerstin Kummer/Lübeck verwandt.

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 20 gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414) in zuletzt geänderter Fassung (13.05.2017).
- b) Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. IS. 3786).
- c) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6,) in zuletzt geänderter Fassung.
- d) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

## **2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes**

### **2.10 Lage**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Güster befindet sich mittig, westlich des Zentrums, nördlich der Roseburger Straße.

Das Gebiet ist in Nord, Ost und Süd umgeben von Wohnbebauung (Einzelhäuser), westlich grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an und nachfolgend der Gewerbebetrieb Gollnest und Kiesel, die auch die Feuerwehr der Gemeinde beinhaltet.

### **2.20 Bisherige Nutzung / Bestand**

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich die gesamten Sportanlagen der Gemeinde, mit zwei Sportplätzen, Sporthalle und den dazugehörigen Umkleideräumen sowie Räumlichkeiten für ein Sportlerheim. Des Weiteren befinden sich auf diesem Grundstück das bestehende Kindertagesheim, mit Spielplatzflächen und Außenabstellräumen, sowie eine Wohnung.

Weitere arrondierende bauliche Anlagen sind in Form von zwei Garagen, die als Abstellräume genutzt werden, einem größeren Abstellgebäude für Sportgeräte und Pflegemaschinen sowie ein Kassenhäuschen vorhanden. Die auf der Westseite eingetragenen Anlagen sind Trainerbänke und Ersatzbänke.

Im Einmündungsbereich, direkt an der Roseburger Straße, befinden sich die Stellplätze für die Sportanlage und die Kindertagesstätte.

### **2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches**

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 wird wie folgt begrenzt:

#### Im Norden

Durch private Wohngrundstücke, Flurstücke 15/23, 12/3, 8/35.

#### Im Osten

Durch private Wohngrundstücke, Flurstücke 25/51, 25/52, 25/53, 25/54, 25/55, 25/56.

#### Im Süden

Durch die Mitte der Roseburger Straße.

#### Im Westen

Durch die landwirtschaftliche Fläche, Flurstück 15/33.

## 2.40 Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst insgesamt folgende ausgewiesene Einzel- und Gesamtflächen:

Flächen für den Gemeinbedarf	24.350 m <sup>2</sup>
Grünfläche	2.250 m <sup>2</sup>
Flächen für Wald	1.650 m <sup>2</sup>
Flächen für Ver- und Entsorgung	50 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	1.100 m <sup>2</sup>

---

Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches	29.400 m <sup>2</sup>
--	-----------------------

---

## 3.00 **Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist.

Folgende Gründe und Ziele veranlassten die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20:

Durch die Beschlüsse der Bundesregierung sind die Gemeinden verpflichtet ausreichend Kindertagesplätze und jetzt auch Krippenplätze zur Verfügung zu stellen. Es ist auch ein Trend eingetreten diese gemeindlichen Anlagen mehr in Anspruch zu nehmen. Daher platzt die Kindertagesstätte in Güster aus den Nähten.

- In der ersten Baustufe soll die Kindertagesstätte innerhalb der vorhandenen baulichen Anlagen erweitert werden.
- In der zweiten Baustufe soll ein neues Sportlerheim erstellt werden. Diese Flächen wurden jetzt für die Erweiterung der Kindertagesstätte in Anspruch genommen.
- In der dritten Baustufe sollen für den Sport und für die Kindertagesstätte, bei Bedarf, weitere mögliche Erweiterungsflächen dargestellt werden.

Für den Bereich besteht kein Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan weist Gemeinbedarfsflächen nur entlang der südlichen und östlichen Grenzen aus, trifft also für die gesamte bereits vorhandene Bebauung nicht mehr zu. Hier soll im Flächennutzungsplan die entsprechende Korrektur vorgenommen werden und zusätzlich, zur differenzierteren Darstellung, insbesondere der Baulichkeiten, ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Bei der Überplanung handelt es sich um ein vollständig genutztes Gebiet.

Um für eine mögliche spätere Erweiterung des Kindertagesheimes eine vernünftige, ohne große Einschränkungen, Baufläche zu erhalten, wird die westliche Sportfläche, bei Beibehaltung der ordnungsgemäßen Gesamtgröße, in Richtung Süden verschoben. Jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt, bei Nachweis des Bedarfes für weitere Kindertagesheimerweiterungen. Hierzu ist dann auch die Verlagerung der Stellplatzanlage in Richtung Norden geplant. Die Zuwegung erfolgt über den vorhandenen westlichen Wanderweg. Durch die Verlagerung der Stellplatzanlage kann auch eine Erweiterung der Anzahl der Stellplätze erfolgen. Hauptvorteil der Verlagerung ist jedoch die direkte Anfahbarkeit des Kindertagesheimes und nachrangig auch der Sporthalle sowie der Umkleieräume für die vorhandenen Sportplätze.

Die Gesamtfläche der Sportanlagen wird als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen um zu einem späteren Zeitpunkt ggf. einen der beiden Sportplätze mit Kunstrasen belegen zu können. Zurzeit liegen hierfür keine Beschlüsse der Gemeinde vor. Ein zusätzlicher Bedarf für die Intensivierung der Sportanlagen besteht nicht. Es handelt sich hierbei nur um eine reine Vorsorgemaßnahme, die voraussichtlich nicht zum Tragen kommt.

#### Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung ist wenig sinnvoll. Die Sportanlagen befinden sich seit Jahrzehnten am richtigen Standort. Eine Auslagerung würde auch die Möglichkeiten der Gemeinde Güster bei weitem überschreiten. Auch eine Auslagerung der Kindertagesstätte ist wirtschaftlich nicht vertretbar und auch nicht durchführbar, da keine weiteren Grundstücke oder bauliche Anlagen in Gemeindehand sind, die hierfür genutzt werden könnten.

Im Verhältnis zu den vorhandenen baulichen Anlagen, die hier weiter intensiv genutzt werden sollen, wäre eine Auslagerung unwirtschaftlich und gegen die Interessen der Bürger, die sich an diesem zentralen Standort gewöhnt haben und für viele auch fußläufig erreichbar sind. Andere Flächen wie z. B. östlich der Hornbeker Straße, angrenzend an die ausgewiesene Gewerbefläche, stehen nicht im Eigentum der Gemeinde, befinden sich im Außenbereich und sind, bis auf für wenige Bürger, sehr schwer erreichbar und auch nur mit dem Kfz. Andere zentrale Flächen stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.

## **4.00 Städtebauliche Gestaltung/Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Festsetzungen**

### **4.10 Gestaltung**

In erster Linie erfolgt ein Umbau der vorhandenen baulichen Anlagen. Bei Erweiterungen soll im gleichen Stil fortgefahren werden. Bedenken gegen Auswüchse in

der Gestaltung bestehen nicht, da diese Flächen und Gebäude allesamt im Besitz der Gemeinde sind.

#### **4.20 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen sind als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

#### **4.30 Baugrenzen**

Die Baugrenzen wurden so ausgewiesen, dass der Bestand vollkommen einbezogen wurde und die geringfügigen weiteren Bereiche für zukünftige Entwicklungen genutzt werden können ohne die vorhandenen Sportanlagen zu stark einzuschränken. Hier sind geringfügige Veränderungen der westlichen Sportfläche erforderlich.

#### **4.40 Bauweise**

Entsprechend der überwiegend vorhandenen Bebauung wurde besondere Bauweise festgesetzt. Die Bauweise soll einer offenen Bauweise entsprechen, jedoch sind Gebäudelängen über 50 m, wie bereits vorhanden, festgesetzt.

#### **4.50 Zahl der Vollgeschosse**

Es ist zweigeschossige Bauweise zulässig, entsprechend der vorhandenen Bebauung.

### **5.00 Verkehrerschließung**

#### **5.10 Innere und äußere Erschließung**

Das Bebauungsplangebiet wird von außen weitläufig über die BAB 24 Hamburg – Berlin, über die B 404 sowie über die B 207 und die L 200 erschlossen.

Die direkte Erschließung erfolgt über die Roseburger Straße.

Die Roseburger Straße ist voll ausgebaut.

Das Bebauungsplangebiet wird durch die Buslinie 8830 (Mölln ZOB – Güster – Bf. Büchen) bedient. Weiterhin die Schulbuslinie 8831 (Schulzentrum Büchen – Güster) sowie die Buslinie 8813 (Siebeneichen-Büchen). Die Buslinien halten an der Haltestelle „Seestraße Güster“.

---

**5.20 Private Stellplätze und öffentliche Parkplätze**

Private Stellplätze sind direkt an der Roseburger Straße, in einer größeren Stellplatzanlage, bereits vorhanden.

Bei nochmaliger Erweiterung des Kindertagesheimes und der damit verbundenen Verschiebung der Sportanlage in Richtung Süden, wird die Stellplatzanlage auf die Nordseite des Plangeltungsbereiches verlagert.

Öffentliche Parkplatzmöglichkeiten sind auf der vorhandenen Straßenverkehrsfläche ebenfalls vorhanden.

**6.00 Versorgungsanlagen**

**6.10 Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt über die vorhandenen Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Ein Neuanschluss ist nicht erforderlich.

**6.20 Schmutzwasserentsorgung**

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Güster. Ein Anschluss ist vorhanden.

**6.30 Regenwasserentsorgung**

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt bereits über Versickerung. Bei zukünftigen Erweiterungen erfolgt die Entwässerung ebenfalls über Versickerung.

**6.40 Energieversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

**6.50 Fernsprechversorgung**

Die Gemeinde Güster ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom angeschlossen.

### **6.60 Gasversorgung**

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

Im Südwestlichen Bereich befindet sich eine Gasanlage. Hierfür wird die entsprechende Versorgungsfläche eingetragen.

### **6.70 Abfallentsorgung**

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten“. Die Entsorgung der Abfallbehälter erfolgt im Rahmen einer „Straßenrandversorgung“, d.h. die Behälter werden an der Roseburger Straße zur Abholung bereitgestellt. Eine Befahrung des Plangebietes durch Müllfahrzeuge erfolgt aus Gründen der Unfallverhütung nicht.

### **6.80 Feuerlöscheinrichtungen**

Der Brandschutz wird gewährleistet durch die freiwillige Feuerwehr Güster.

### **7.00 Lärmimmissionsschutz**

Es handelt um eine vorhandene Anlage mit Sportplätzen. Hierfür tritt keine Veränderung ein. Für den östlich direkt an eine Sportfläche angrenzenden Bereich wurde auf den Privatgrundstücken, vor dem Bau der Wohnhäuser, eine Lärmschutzanlage erstellt.

### **8.00 Geruchsimmissionen**

Geruchsimmissionen wirken auf den Plangeltungsbereich nicht ein.

Noch praktizierende landwirtschaftliche Betriebe befinden sich in großer Entfernung zum Plangeltungsbereich und das auch noch auf der windabgewandten Seite.

### **9.00 Störfallrichtlinie**

In der Gemeinde Güster befindet sich kein Störfallbetrieb. Eine überschlägliche Überprüfung wurde vorgenommen.

In der Gemeinde existieren nur sehr kleine Gewerbebetriebe, die dem täglichen Bedarf dienen sowie Betrieb von Photovoltaik Anlagen.

Weiter westlich befindet sich die Firma Gollnetz und Kiesel/Handel und Herstellung von Kinderspielzeug.

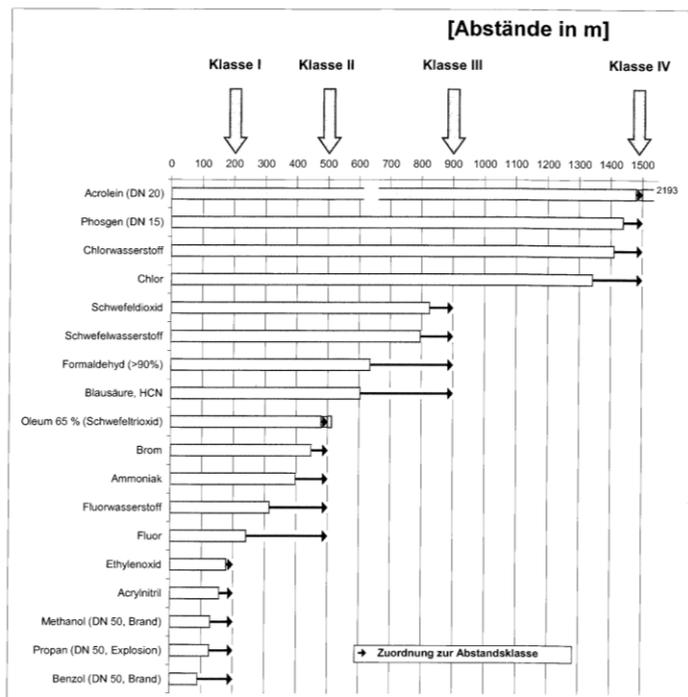
Weitere kleine Betriebe, wie Automatentankstelle, Güter Bau, Wohnmobil Verleih, bei denen eventuell geringe Mengen von Neu- und Altölen gelagert werden, fallen nicht unter die Störfallrichtlinien.

Zur Beurteilung, ob es sich um Störfallbetriebe handelt, wurde der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, hier Anhang 1 Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse mit Erläuterungen - Achtungsabstände (Anlage) wie auch Anhang 1 der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)-Mengenschwellen, herangezogen.

Die hier aufgeführten Stoffe werden bei den Güteraner Gewerbetreibenden weder gelagert, produziert, verarbeitet oder in Produktionsabläufe eingebunden. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Güter sich kein Störfallbetrieb befindet.

### Anlage

#### **Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse mit Erläuterungen – Achtungsabstände**



**Bild 1:** Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse

#### Anmerkung:

- Wegen eines geänderten ERPG-2-Wertes musste für den Stoff Acrolein eine neue Berechnung durchgeführt werden. Danach ergibt sich ein Achtungsabstand von rund 2190 m. Es wurde aber keine neue Abstandsklasse eingeführt (s. a. Anhang 2 Kap. 2.1)
- Der Stoff HCl liegt überwiegend als Druckgas vor. Dies wurde im Bild 1 sowie in Anhang 2 berücksichtigt.

## 10.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich. Kosten fallen für die Gemeinde nicht an.

## 11.00 Hinweise

- Die Gemeinde Güster liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.  
Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## 12.00 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

### 12.10 Einleitung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 befindet sich westlich der Ortslage, nördlich der Roseburger Straße. Das Gebiet ist nach Norden, Osten und Süden umgeben von Wohnbebauung (Einzelhausbebauung), westlich grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an und nachfolgend der Gewerbebetrieb Gollnest und Kiesel, der auch die Feuerwehr der Gemeinde beinhaltet. Südlich der Roseburger Straße liegt der Prüßsee.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 2,94 ha und umfasst zwei Sportplätze, eine Sporthalle inklusive dazugehöriger Umkleideräume sowie ein Sportlerheim. Des Weiteren befinden sich auf dem Gelände die bestehende Kindertagesstätte mit Spielplatzflächen und Außenabstellräumen sowie eine Wohnung.

Im Einmündungsbereich, direkt an der Roseburger Straße, befinden sich die Stellplätze für die Sportanlage und die Kindertagesstätte.

### *Naturräumliche Situation*

In der naturräumlichen Gliederung Schleswig-Holsteins liegt Güster im „südwestlichen Vorland der mecklenburgischen Seenplatte“. Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Untereinheit „Südwestmecklenburgische Niederungen“<sup>1</sup>. Die „Südwestmecklenburgischen Niederungen“ liegen südlich des aus Norden vorgedrungenen Eises der jüngsten Eiszeit (Weichseleiszeit) und nördlich des Elbe-Urstromtals. Geprägt werden sie durch flachwellige Kuppen, großflächige Binnendünengebiete und Kiefernforste<sup>2</sup>.

### *Relief*

Die Topographie des Plangebietes liegt bei einer Höhe um 22 ü. NN. Das Relief fällt nach Nordwesten hin leicht ab.<sup>3</sup>

## **12.11 Kurzdarstellung der Ziele und wichtigsten Inhalte des Bauleitplans**

Es ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, hier „Kindertagesstätte“, und sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, hier „Sport- und Spielanlagen“ vorgesehen, um dem wachsenden Bedarf nach Kinderbetreuung gerecht zu werden und den durch die Erweiterung der Kindertagesstätte wegfallenden baulichen Anlagen für sportliche Zwecke den nötigen Raum zurück zu geben. Die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf ist notwendig, da bisher für diese Fläche kein Bebauungsplan besteht und die bisherige Nutzung baurechtlich abgesichert und erweitert werden soll.

Zweck des Bebauungsplanes ist es, innerhalb des Geltungsbereichs rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen. Diese betreffen die Nutzung und Überbauung der Grundstücke, die ordnungsgemäße Erschließung sowie die Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Der dörfliche Charakter soll im Geltungsbereich erhalten bleiben und die bestehende Bebauung erweitert und in ähnlicher Weise fortgeführt werden.

## **12.12 Beschreibung der Festsetzungen des Plans**

Die Flächen werden als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Die maximale Grundfläche (GR) beträgt 3.000 m<sup>2</sup>. Entsprechend der vorhandenen Bebauung sind zwei Vollgeschosse zulässig. Die besondere Bauweise soll einer offenen Bauweise entsprechen jedoch mit zulässigen Gebäudelängen von mehr als 50 m.

<sup>1</sup> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (Zugriff September 2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (Zugriff September 2019): Landschaftssteckbriefe <https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/76001.html>

<sup>3</sup> Dipl.-Ing. Kerstin Kummer, Vermessungsingenieurin (2019): Lageplan M 1:250, Güster, Lübeck

Vorhandene Knicks werden zur Erhaltung festgesetzt. Zum Schutz der Knicks werden Knickschutzstreifen vorgesehen. Zahlreiche Großbäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Als Abgrenzung zur westlichen Ackerfläche ist Neuanpflanzung einer Hecke vorgesehen. Entlang der Waldfläche ist ein 20 m breiter Schutzstreifen von Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich befinden sich bereits die Außenspielflächen der Kindertagesstätte, die mit der Planung nach Westen hin erweitert werden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Roseburger Straße über eine bestehende Zufahrt sowie über die Erweiterung einer bestehenden Zufahrt für die Wanderwegunterhaltung / Gemeindefahrzeuge. Für die Herrichtung dieser Zufahrt entfallen, nach Verlagerung der Stellplätze auf die Nordseite, die beiden vorhandenen Zufahrten für die bisherige Stellplatzanlage.

Die Stellplätze im südlichen Planbereich werden aufgehoben und entsiegelt. Diese Fläche wird dem Sportplatz zugeschlagen um die erforderlichen Abmessungen zu erhalten. Nördlich des westlichen Sportplatzes sowie entlang der Zufahrt an der Westgrenze sind weitere Stellplätze sowie die Ersatzstellplätze in der in der Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.

Westlich der Stellplätze an der Roseburger Straße sind Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen festgesetzt.

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt bereits über Versickerung. Bei zukünftigen Erweiterungen soll die Entwässerung ebenfalls über Versickerung erfolgen.

### **12.13 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung gemäß übergeordneter Fachgesetze und Fachpläne**

#### *Eingriffsregelung gemäß BauGB/BNatSchG*

Es ist die Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Diese wird berücksichtigt, indem ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgesetzt werden.

#### *Baugesetzbuch (BauGB)*

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

---

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (das heißt Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, deren Wirkungsgefüge, Landschaft und biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete, Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter, die Wechselwirkungen zwischen diesen Belangen, Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung von erneuerbaren Energien und effiziente Nutzung von Energie, Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität und zu erwartende Auswirkungen bei Unfällen und Katastrophen) zu berücksichtigen. Diese werden in dem vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und ihre Funktionen im Naturhaushalt sollen erfüllbar bleiben.

Das Bundes-Boden-Schutzgesetz (BBodSchG) nennt in § 1 das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen seiner Funktionen möglichst vermieden werden.

Nach § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

#### *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)*

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

*Schutzgebiete / Besonders geschützte Biotope gemäß BNatSchG*

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem ausgewiesenen Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.<sup>4</sup> Im Geltungsbereich vorhandene Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG besonders geschützte Biotope. Innerhalb des Waldes nördlich des Geltungsbereichs befindet sich ein eutrophes Stillgewässer mit der Biotop Nr. 326105932-410.

*FFH-Richtlinie / Artenschutz*

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete gemäß Natura 2000 innerhalb des Geltungsbereichs.<sup>5</sup>

Westlich der Sachsenwaldstraße befindet sich das FFH-Gebiet „Bille“.<sup>6</sup>

Es wurden eine faunistische Potenzialabschätzung und eine Artenschutzuntersuchung durch den Dipl. Biologen Karsten Lutz durchgeführt.<sup>7</sup>

*Landschaftsrahmenplan*

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I<sup>8</sup> macht folgende Aussagen zum Geltungsbereich:

- Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.
- Das Plangebiet liegt im Grenzbereich einer schützenswerten geologischen und geomorphologischen Form, Gebiet Nr. 55 „Kliff Stecknitz – Delvenau“.
- Die Waldfläche im Nordwesten des Plangebietes wird im LRP als „Erholungswald“ bezeichnet.
- Östlich des Plangebietes befindet sich ein Schwerpunktbereich für Erholung.

*Flächennutzungsplan*

Parallel zu dem Bebauungsplan wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster durchgeführt. Hier werden in der Planzeichnung eine Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Kindertagesstätte und Sport- und Spielanlagen dargestellt sowie Grünflächen, eine Fläche für Wald und Verkehrsflächen. Die geplanten Festsetzungen (Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Kindertagesstätte sowie Sport- und Spielanlagen, Verkehrsfläche, private Grünflächen und Wald) des Bebauungsplanes Nr. 20 entwickeln sich somit aus dem Flächennutzungsplan.

<sup>4</sup> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (Zugriff September 2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

<sup>5</sup> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (Zugriff September 2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

<sup>6</sup> Bundesamt für Naturschutz (Zugriff Oktober 2017): Kartendienst Schutzgebiete in Deutschland, <http://geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3591554.897?centerY=5938866.886?scale=10000?layers=583>

<sup>7</sup> Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2019): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung in Güster, B-Plan Nr. 20, Hamburg

<sup>8</sup> Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

---

Die Vorgaben aus den Fachgesetzen und Fachplanungen werden durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich durch Festsetzungen im Bebauungsplan wie folgt berücksichtigt:

- Erhaltung vorhandener Knicks einschließlich eines Knickschutzstreifens
- Erhaltung prägender Großbäume
- Anpflanzung einer Hecke sowie einer Baumreihe entlang der Westgrenze
- Durchführung und Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen
  - Zeitliche Begrenzung für Gehölzfällungen und großen Bäumen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen
  - Zeitliche Beschränkung für den Abriss von Gebäuden zum Schutz von Fledermäusen
  - Anbringung künstlicher Nistgelegenheiten für Gartenrotschwanz und Grauschnäpper
  - Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere für die Beseitigung von Gebäuden mit Dachstuhl.
- Entwicklung einer Kompensationsfläche außerhalb des Plangebietes

## **12.20 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Um die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beurteilen, erfolgt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Menschen und seine Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter im Folgenden eine Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Geltungsbereichs bei Nichtdurchführung der Planung sowie bei Planungsrealisierung. Im Anschluss werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich dargestellt.

## **12.21 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

### Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

#### *Tiere*

Es wurden eine Faunistische Potenzialabschätzung und eine Artenschutzuntersuchung durch den Dipl. Biologen Karsten Lutz durchgeführt.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2019): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung in Güster, B-Plan Nr. 20, Hamburg

### Brutvögel

Der Dipl. Biologe Karsten Lutz stellt in seinem Gutachten eine Artenliste der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten dar. Alle Arten können diesen Bereich nur als Nahrungsgäste oder Teilrevier nutzen, da das Untersuchungsgebiet für ein ganzes Revier zu klein ist.

Größere Horste von Greifvögeln finden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Alle vorkommenden Vogelarten brüten nur in bzw. nutzen die Gehölzbereiche an der Straße, in der Mitte und an den Rändern. Die Sportplatzfläche ist für die Brutvögel bedeutungslos. Die großen, strukturreichen Eichen und Linden der Ost- und Mittelreihe kommen als Brutstandorte für den Gartenrotschwanz und den Grauschnäpper in Frage.

Der ganze Bereich wird intensiv durch den Menschen genutzt, so dass störungsempfindliche Arten ausgeschlossen werden können.

Bei Nichtrealisierung der Planung kommt es für Brutvögel innerhalb des Plangebietes zu keinen Veränderungen.

### Fledermäuse

Im Geltungsbereich können potenziell praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Fledermausarten vorkommen. Alle Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG und § 7 BNatSchG, da sie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Bei der Begehung durch den Biologen Karsten Lutz wurde das Plangebiet auf ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Sommer- und Winterquartieren sowie seiner Eignung als Jagdhabitat hin überprüft.

Die Eichen und Linden der Ost- und Mittelreihe stellen strukturreiche Bäume dar, die potenziell kleinere Nischen, Asthöhlen oder Spalten als geeignete Sommerquartiere aufweisen können. Winterquartiere sind hier nicht möglich, gleichfalls weisen die einsehbaren Stammbereiche keine erkennbaren Höhlen auf. Die übrigen Bäume im Plangebiet sind ohne Potenzial für Fledermausquartiere, ebenso finden sich in den Gebäuden keine erkennbaren Spalten oder Nischen, die als besonderes Potenzial hervorzuheben wären.

Die Eichen und Linden der Ost- und Mittelreihe und der Gehölzbestand am Nordhang können als strukturreiche Säume oder Laubgehölze aufgrund ihrer Qualität potenziell als Jagdgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft werden. Die Gehölzreihen im Osten, Westen und in der Mitte können als Flug-Leitlinie für Fledermäuse von Bedeutung sein.

Sollte keine Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgen, sind keine Veränderungen der bestehenden Situation für Fledermäuse zu erwarten.

### Haselmaus

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Geeignete Habitatstrukturen in Form sonniger und fruchtreicher Gebüschlandschaften sind jedoch auf dem Areal selbst nicht vorhanden. Ebenso wurden in den Gehölzsäumen und Knicks bei der Begehung keine Kobel (Nester) oder Fraßspuren gefunden.

### Amphibien

Da keine geeigneten Gewässer im Geltungsbereich vorhanden sind, sind Fortpflanzungsstätten von Amphibien nicht betroffen.

### Weitere Arten des Anhangs IV

In mächtigen, alten Laubbäumen kann die Käferart Eremit im Plangebiet potenziell vorkommen. Sehr alte Bäume mit großen Höhlungen oder Totholzbereichen, die sich für den Eremiten eignen, sind jedoch nicht vorhanden.

Weitere Artengruppen mit Arten des Anhangs IV können ausgeschlossen werden, da keine für diese Arten geeigneten Lebensräume (z. B. spezielle Gewässer, alte Wälder, Moore, marine Lebensräume, Trockenrasen und Heiden) im Geltungsbereich vorhanden sind.

### Pflanzen

Laut der Artenschutzuntersuchung des Diplom Biologen Karsten Lutz<sup>10</sup> kommen in Schleswig-Holstein nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor, die jedoch innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund fehlender sehr spezieller Standorte ausgeschlossen werden können.

Die örtliche Bestandsaufnahme wurde im Juli 2019 durchgeführt. Der Geltungsbereich wird zum überwiegenden Teil als Sportplatz genutzt. Die Rasenflächen stellen sich arten- und strukturarm dar. Ein Teil des Plangebietes wird derzeit als Kindergarten mit Kinderspielplatz genutzt.

Im nördlichen Bereich befindet sich ein entwässerter Feuchtwald mit Weiden und Pappeln mit Stammdurchmessern von 0,10 – 0,60 m. Im Westen befindet sich ein Knick mit Überhältern, die Stammdurchmesser bis zu 0,20 m aufweisen. Ein weiterer Knick mit Überhältern mit Stammdurchmessern bis zu 0,40 m befindet sich am südwestlichen Rand des Plangebietes, nördlich der Roseburger Straße. Die zentral zwischen beiden Rasenflächen gelegene Baumreihe gestaltet sich aus Linden mit einem Stammdurchmesser bis zu 0,60 m und Kronendurchmessern bis zu 10 m. Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe aus Eichen mit Stammdurchmessern bis zu 0,80 m und Kronendurchmessern bis zu 14 m. Am südlichen Rand des Sportplatzes steht eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,0 m und einem Kronendurchmesser von 16,0 m.

---

<sup>10</sup> Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2019): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung in Güster, B-Plan Nr. 20, Hamburg

Im Bereich der Parkplätze stehen Eichen mit Stammdurchmessern von 0,20 – 0,50 m und Kronendurchmessern von 6,0 – 10,0 m. Die Parkplätze bestehen aus Schotter und Wegrandvegetation mit einer gepflasterten Durchfahrt und sind gerahmt von strauchartigen Gehölzbeständen aus Heckenkirschen und Weißdorn. In Verlängerung des westlichen Knicks befindet sich ein Gehölzstreifen aus Hainbuche, Mehlbeere und Heckenkirsche mit Stammdurchmessern bis 0,20 m.

Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch einen Lärmschutzwall mit einer Höhe von ca. 1,70 – 3,20 m, auf dem sich ein Gehölzbestand aus Hartriegel, Hasel, Schlehe, Flieder, Weißdorn, Rose, Forsythie, Kirsche und Brombeere mit Stammdurchmessern bis 0,15 m befindet. Nördlich des Kindergartens wird das Plangebiet durch eine ca. 6,0 m hohe Lebensbaumhecke sowie eine ca. 4,0 m hohe Eibenhecke abgegrenzt.

Angrenzend an das Waldstück befinden sich eine ruderale Gras- und Staudenflur sowie eine arten- und strukturreiche Rasenfläche. Westlich des Knicks verläuft ein unversiegelter Wanderweg, z.T. aus Trittrassen. Entlang der asphaltierten Roseburger Straße verläuft ein mit Betonplatten befestigter Fußweg.

Im Westen schließt eine intensiv genutzte Ackerfläche an, die z.T. in das Plangebiet hereinragt, nördlich und östlich sowie südlich der Roseburger Straße ist das Plangebiet umgeben von Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung.

Südlich der Roseburger Straße befindet sich ein weiterer Knick mit Überhängen, die Stammdurchmesser von bis zu 0,50 m aufweisen. Des Weiteren befindet sich hier ein Gehölzbestand aus Eichen, Fichten, Kiefern, Lärchen und Weißdornen mit Stammdurchmessern von 0,10 – 0,40 m, ein Gehölzbestand aus Birken und Eichen mit Stammdurchmessern bis 0,25 m, eine 1,80 m hohe Hecke sowie drei einzeln stehende Eichen mit Stammdurchmessern von 0,5 – 0,6 m und einem Kronendurchmesser von 10,0 m.

Für das Schutzgut Pflanzen ergeben sich bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Auswirkungen.

### Boden

Der geologische Untergrund im Plangebiet wird gemäß der geologischen Übersichtskarte „Hamburg-Ost“<sup>11</sup> eingenommen von weichselzeitlichen Sander-Bildungen.

<sup>11</sup> Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1977): Geologische Übersichtskarte 1 : 200.000 – Blatt CC3126 Hamburg-Ost, Hannover

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein<sup>12</sup> gibt für den Geltungsbereich eine podsolierte Braunerde aus Sand an. Es handelt sich um geringwertige Acker- und Grünlandböden. Der nordwestliche Bereich des Plangebietes wird dargestellt als Abgrabungsfläche mit Teichen, die der Naturerhaltung und Freizeitgestaltung dient.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist hinsichtlich des Schutzgutes Boden von keinen Änderungen gegenüber dem jetzigen Zustand auszugehen.

#### Fläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nimmt eine Fläche von ca. 2,94 ha ein. Die Flächen werden intensiv als Sportanlagen bzw. Kindertagesstätte genutzt.

#### Wasser

Im Geltungsbereich selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Daten zu den Grundwasserverhältnissen sind nicht bekannt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut Wasser keine Veränderungen.

#### Klima und Luft

An den Grenzen und in der Mitte des Geltungsbereiches sind Gehölzbestände in Form von Knicks und Baumreihen vorhanden, die sich insgesamt positiv auf das lokale Kleinklima der Fläche auswirken.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung werden sich für das Schutzgut Klima und Luft keine Beeinträchtigungen oder Veränderungen ergeben.

#### Landschaft

Der Geltungsbereich ist durch seine Nähe zum Ortskern geprägt. Im Norden, Osten und Süden schließen Wohngebiete an, im Westen Ackerfläche und im Nordwesten Wald. Die sich im weiteren Umkreis westlich anschließenden Ackerflächen sind durch zahlreiche Knicks gut strukturiert. Die Ortslage von Güster ist umgeben von großflächigen Waldgebieten. An den östlich verlaufenden Elbe-Lübeck-Kanal schließt das FFH-Gebiet 2430-392 „Talhänge bei Göttin, Grambeker Teiche und Umgebung“ an, das eine landschaftsbildprägende, naturnahe Struktur aufweist. Das Landschaftsbild stellt sich in der weiteren Umgebung als sehr abwechslungsreich dar. Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches überwiegen kleinräumig strukturierte Ackerflächen. Durch die bereits vorhandenen Knicks ist der Geltungsbereich zur freien Landschaft abgeschirmt und fügt sich gut in das Landschaftsbild nach Westen hin ein. Nach Norden, Osten und Süden schließen Wohnnutzungen an.

<sup>12</sup> Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1990): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Kiel

Sollte die Planung nicht realisiert werden sind für das Landschaftsbild keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

#### Mensch und seine Gesundheit

##### *Lärm*

Es handelt sich um eine Sportanlage mit Sportplätzen, die Sportlärm verursacht. An der Ostgrenze des Plangeltungsbereichs besteht ein Erdwall als Lärmschutzanlage für das angrenzende Wohngebiet.

Von der Roseburger Straße geht Verkehrslärm aus.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich hinsichtlich des Aspektes Lärm weder für den Geltungsbereich noch für umliegende Nutzungen Änderungen ergeben.

##### *Erholung*

Die Landschaft am Ortsrand von Güster dient als Naherholungsgebiet für die umliegenden Wohngebiete. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I<sup>13</sup> liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Weiterhin ist östlich des Plangebietes ein Schwerpunktbereich für Erholung dargestellt.

#### Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen. Ebenso sind keine Bodendenkmäler vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen gegenüber dem Bestand zu erwarten.

## **12.22 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes werden Grünflächen (Sportplatzflächen) beansprucht und Gehölzbestände beseitigt.

<sup>13</sup> Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

### *Tiere<sup>14</sup>*

#### Brutvögel

Durch den Verlust der Lindenreihe in der Mitte des Geltungsbereichs verlieren die potenziell vorkommenden Brutvogelarten zumindest Teile ihres potenziellen Lebensraumes.

Grauschnäpper und Gartenrotschwanz verlieren mit diesem Bestand einen möglichen Brutstandort und damit eine Fortpflanzungsstätte.

Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Auch die übrigen Arten können ihre Reviere behalten, da die Umgebung gehölzreich genug ist.

#### Fledermäuse

Es kommt durch die Realisierung der Planung nicht zu einem Verlust von Winterquartieren oder größeren Sommerquartieren im Untersuchungsgebiet. Einzelne Balzquartiere und Tagesquartiere einzelner Individuen können durch den Entfall der mittleren Lindenreihe betroffen sein.

Die potenzielle Nahrungsfläche wird verkleinert. Angesichts der großen Gehölz- und Waldbestände sowie Gewässer in der Umgebung ist der Verlust jedoch wenig bedeutend.

Betriebsbedingte Störungen können durch die Beleuchtung der Parkplätze und des Weges entstehen.

Beim Gebäudeabriss können potenzielle Fledermausquartiere verloren gehen.

### *Pflanzen*

Durch die Planungsrealisierung kommt es zu einem Verlust der mittleren Baumreihe aus großen Linden. Zudem werden intensiv genutzte Rasenflächen für Bebauung und Stellplätze in Anspruch genommen.

### *Biologische Vielfalt*

Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes sind Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

### *Artenschutz*

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch die Verwirklichung der Planung liegt für Fledermäuse nicht vor, da keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung der Planung verloren gehen. Der eventuelle Verlust von potenziellen Quartieren im Gebäude kann durch die Bereitstellung künstlicher Fledermauskästen kompensiert werden.

---

<sup>14</sup> Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2019): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung in Güster, B-Plan Nr. 20, Hamburg

Die großen, strukturreichen Linden der Mittelreihe kommen als Brutstandorte für den Gartenrotschwanz und den Grauschnäpper in Frage. Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind Gartenrotschwanz und Grauschnäpper somit von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Planung betroffen. Mit der Schaffung einer Hecke mit der Pflanzung von einzelnen Bäumen und der Bereitstellung künstlicher Nistgelegenheiten für Nischen- und Halbhöhlenbrüter können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden werden kann.

Die übrigen im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind nicht vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Durch eine zeitliche Begrenzung von Gehölzrodungen, Baufeldfreimachung und Beginn von Erdbauarbeiten können Verstöße gegen das Tötungsverbot zudem vermieden werden.

Dem Bebauungsplan stehen bei Umsetzung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen somit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.<sup>15</sup>

#### Boden

Als eine wesentliche Auswirkung der Planung ist die Inanspruchnahme von gewachsenem Boden zu nennen. Durch die Versiegelung von Flächen bzw. durch die Überbauung mit Gebäuden gehen die zahlreichen und vielfältigen Funktionen und Eigenschaften der Böden wie z. B. Wasser- und Nährstoffspeicherefunktion, Puffer- und Filterfunktion usw. verloren. Durch die Versiegelung wird die Wasserzufuhr zum Boden durch Niederschläge und Kondensation einerseits und Wasserverluste aus dem Boden durch Verdunstung andererseits gestört. Es findet also ein nachhaltiger Eingriff in den Bodenwasserhaushalt statt. Durch den Einsatz schwerer Maschinen können Bodenverdichtungen entstehen, welche wiederum ungünstige Auswirkungen auf den Wasser- und Lufthaushalt sowie auf die Bodenorganismen verursachen. Unmittelbar durch die Baumaßnahmen wird auch das natürlich gewachsene Bodengefüge überformt, dadurch dass der Oberboden abgetragen wird, was in der Regel zur Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit führt.

#### Fläche

Der Geltungsbereich wird durch die Sportanlagen bereits intensiv genutzt. Auch Gebäude sind bereits vorhanden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten zulässigen Grundfläche von 3.000 m<sup>2</sup> und der zulässigen Überschreitung um 50 % können über die vorhandenen Versiegelungen hinaus noch ca. 2.000 m<sup>2</sup> neu versiegelt werden.

<sup>15</sup> Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2019): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung in Güster, B-Plan Nr. 20, Hamburg

### Wasser

Durch die geplante Neuversiegelung werden die Funktionen des Wasserhaushalts für den Naturhaushalt verändert. Dem Naturhaushalt werden Flächen für die Wasserfilterung, Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung entzogen.

Die Entsorgung des Oberflächenwassers erfolgt dezentral über Versickerung auf dem Gelände. Es ist von keinen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser auszugehen.

### Klima und Luft

Durch die Planungsrealisierung wird es zu einer Versiegelung und Überbauung von derzeit unversiegelten Flächen kommen. Dies hat Auswirkungen auf das lokale Kleinklima. Nennenswerte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft über den Geltungsbereich hinaus sind jedoch aufgrund der geringen Größe nicht zu erwarten.

### Landschaft

Es kommt zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes am Ortsrand von Güster. Die bestehende Nutzung als Kindertagesstätte und Sportplatz bleibt erhalten und wird erweitert. Hierfür wird eine Baumreihe aus Linden überplant. Es handelt sich um eine sensible Lage am Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft. Jedoch ist eine gute landschaftliche Einbindung durch den zu erhaltenden Knick und die Neuanlage einer Hecke mit Baumreihe entlang der westlichen Grenze gegeben. Zusätzlich werden zahlreiche vorhandene Großbäume zu Erhaltung festgesetzt.

### Mensch und seine Gesundheit

#### *Lärm*

Im Geltungsbereich sind bereits die Sportplätze vorhanden. Hinsichtlich deren Nutzung tritt keine Veränderung ein.

Hinsichtlich des Verkehrslärms von der Roseburger Straße tritt bei Durchführung der Planung keine Veränderung ein.

#### *Geruchsimmissionen*

Geruchsimmissionen wirken auf den Plangeltungsbereich nicht ein.

#### *Erholung*

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung ergeben sich nicht.

### Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planungsrealisierung nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Durchführung der Planung.

Nicht relevante Kriterien

Nicht relevant für diese Planung sind die Auswirkungen gemäß Anlage 1 BauGB Nr. 2 b) infolge:

- zu Buchstabe aa): von Abrissarbeiten
- zu Buchstabe cc): von Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen
- zu Buchstabe dd): von Abfällen und ihrer Beseitigung und Verwertung
- zu Buchstabe ee): von Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
- zu Buchstabe ff): der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung
- zu Buchstabe gg): von Auswirkungen auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
- zu Buchstabe hh): der eingesetzten Techniken und Stoffe.

**12.23 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich**

Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich formuliert.

*Zeitliche Begrenzung der Gehölzrodung*

Gehölzfällungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28. / 29.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln - § 39 Abs. Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden, um die Beseitigung und Zerstörung von Brut- und Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden.

Die Fällung von großen Bäumen darf nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit vom 01.12. bis 31.01. oder nach Fledermausbesatzkontrolle der zu fällenden Bäume vor der Fällung vorgenommen werden.

*Zeitliche Begrenzung von Gebäudeabbrüchen*

Gebäude dürfen zum Schutz von Fledermäusen nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit vom 01.12. bis 31.01. oder nach Fledermausbesatzkontrolle der abzubrechenden Gebäude abgebrochen werden.

### *Erhaltung und Pflege von Knicks*

Zur Erhaltung festgesetzte Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten durchzuführen. Alle 10-15 Jahre ist der Knick auf den Stock zu setzen. Einzelne Bäume sind im Abstand von 20 bis 50 m als Überhälter stehen zu lassen. Für Nachpflanzungen im Bereich der Knicks sind ausschließlich standortheimische Gehölzarten zu verwenden.

### *Knickschutzstreifen*

Angrenzend an Knicks sind Knickschutzstreifen als offene Vegetationsfläche zu erhalten sowie als Gras- und Krautsaum zu entwickeln und extensiv durch eine Mahd zweimal im Jahr zu pflegen. Der Knickschutzstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen und Versiegelungen frei zu halten. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie das Ablagern von Materialien sind unzulässig.

### *Anwendung der DIN 18920 und der RAS-LP 4*

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sind bei der gesamten Baudurchführung anzuwenden.

### *Baugrenzen/Grundflächenzahl*

Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden Grenzen bestimmt, welche die Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Der maximal überbaubare Anteil der Grundstücke ergibt sich aus der festgesetzten GR. Die Angaben beschränken die zu überbauende bzw. zu versiegelnde Fläche und minimieren so die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

### *Zwischenlagerung des Oberbodens*

Oberboden ist abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit soll eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorgenommen werden. Die Ansaat ist nach DIN 18917 durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht verdichtet oder verschmiert werden. Entsprechend sollen bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Oberbodenarbeiten durchgeführt werden. Abzufahrender Oberboden ist als wertvolles Naturgut zu erhalten und weiter zu verwenden.

### *Pflanzung einer Hecke*

Die in der Planzeichnung zur Neuanlage festgesetzte Hecke ist aus heimischen Laubgehölzen zu gestalten. Es sind Heckenpflanzen zu setzen. Es sind die Gehölzarten aus der unten angeführten Pflanzenliste zu verwenden. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch die gleiche Art am selben Standort zu ersetzen.

Pflanzenliste für HeckenpflanzungenGehölze:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche

*Pflanzung von 8 Bäumen entlang der Westgrenze*

Entlang der Westgrenze des Geltungsbereichs sind im Abstand von ca. 15 m Laubbäume in der Mindestqualität Alleebaum, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen. Die Pflanzbeete sind pro Baum mit einer Flächengröße von mindestens 10 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 2 m herzustellen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen.

*Bereitstellung künstlicher Nistgelegenheiten für Gartenrotschwanz und Grauschnäpper*

Für die Brutvogelarten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sollen fünf künstliche Nistgelegenheiten für Nischen- und Höhlenbrüter im Plangebiet bereitgestellt werden.

*Bereitstellung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse*

Bei der Beseitigung von Gebäuden mit Dachstuhl sind künstliche Fledermausquartiere bereitzustellen. Diese Maßgabe entfällt, wenn durch eine Untersuchung ein Fledermausvorkommen ausgeschlossen werden kann.

*Externer Ausgleich*

Im Fachbeitrag zur Eingriffsregelung<sup>16</sup> hat sich ein Gesamt-Ausgleichserfordernis von 916 m<sup>2</sup> ergeben. Auf folgendem Flurstück außerhalb des Plangeltungsbereichs, das sich im Besitz der Gemeinde Güster befindet, soll der externe Ausgleich erfolgen:

Bezeichnung:	Gemarkung Güster, Flur 4, Flurstück 20/2
Lage:	südwestlich der Ortslage Güster, nördlich des Elbe-Lübeck-Kanals
Größe des Flurstücks:	53.818 m <sup>2</sup>
verwendete Teilfläche:	916 m <sup>2</sup>
Bestandsbeschreibung:	
	Das Flurstück wird als Acker genutzt.

<sup>16</sup> Planungsgruppe Landschaft (2020): Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster, Fachbeitrag zur Eingriffsregelung, Klein Pampau

Planung:

Die Fläche soll durch Sukzession entwickelt werden. Es sind die folgenden Entwicklungsziele zu berücksichtigen:

- Die Fläche soll sich ohne Nutzung über verschiedene Sukzessionsstadien bis zum Gehölzstadium entwickeln.
- Eine Nutzung (z.B. Beweidung oder Mahd) ist unzulässig.
- Die Fläche darf nicht umgebrochen werden.
- Es ist keine Lagerung von Rundballen, Geräten oder sonstigen Materialien auf der Ausgleichsfläche zulässig.

*Meldepflicht bei der Auffindung von Bodenfunden*

Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich. Wenn im Laufe der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, sei auf den § 15 DSchG SH (Meldepflicht bei Auffinden von Bodenfunden) verwiesen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

## **12.24 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Ein alternativer Standort für die festgesetzten Nutzungen Sport- und Spielanlagen sowie Kindertagesstätte ist nicht sinnvoll. Die Sportanlagen befinden sich seit Jahrzehnten an diesem Standort.

Eine Auslagerung der Sportanlagen würde die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde Güster bei weitem überschreiten. Zudem wäre sie gegen die Interessen der Bürger, für die der zentrale und für viele fußläufig erreichbare Standort einen hohen Wert hat.

Andere potenzielle Standorte sind nicht im Eigentum der Gemeinde Güster, befinden sich im Außenbereich und sind schwer erreichbar.

Auch eine Auslagerung der Kindertagesstätte ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Auch dafür stehen keine Gebäudesubstanz bzw. kein Grundstück zur Verfügung. Daneben ist auch – wie bei den Sportanlagen – die Erreichbarkeit ein Argument für den derzeitigen Standort.

### **12.25 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten. Im Umfeld des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden und im Geltungsbereich sind sie nicht zulässig. Risiken für Naturkatastrophen z.B. aufgrund von Erdbeben oder Überschwemmungen bestehen nicht.

### **12.30 Zusätzliche Angaben**

#### **12.31 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine Faunistische Potenzialabschätzung mit Artenschutzuntersuchung durch den Diplom Biologen Karsten Lutz durchgeführt.<sup>17</sup> Es erfolgte eine Relevanzprüfung mit Hilfe von Potenzialabschätzungen, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im betroffenen Raum vorkommen können. Das Gebiet wurde am 21.08.2019 begangen und auf Strukturen hin untersucht, die für die Arten des Anhangs IV von Bedeutung sind. Bäume wurden mit dem Fernglas abgesucht und auf potenzielle Fledermausquartiere hin überprüft. Die Knicks wurden auf Nester und Fraßspuren der Haselmaus hin untersucht.

Die Auswahl der potenziell vorkommenden Arten erfolgte nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Güster auf Basis aktueller Fachliteratur und Erfassungen.

Anschließend erfolgte eine artenschutzfachliche Betrachtung hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Überprüfung, ob durch die Planungsrealisierung gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG erfolgte im Fachbeitrag zur Eingriffsregelung der Planungsgruppe Landschaft<sup>18</sup> die Bemessung der aus dem Eingriff resultierenden Ausgleichsmaßnahmen nach dem Runderlass über das „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2019): Faunistische Potenzialabschätzung mit Artenschutzuntersuchung in Güster, B-Plan Nr. 20, Hamburg

<sup>18</sup> Planungsgruppe Landschaft (2020): Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster, Fachbeitrag zur Eingriffsregelung, Klein Pampau

<sup>19</sup> Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen weitergehende Angaben, wie z.B. die Beurteilung lokalklimatischer Verhältnisse, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Dennoch werden die Beurteilungskriterien als hinreichend erachtet.

### **12.32 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,**

Die Gemeinde prüft nach 2 Jahren, ob der mit der Planung verbundene Eingriff durchgeführt wurde. Ist dies erfolgt, wird von der Gemeinde festgestellt, ob die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Anschließend überwacht die Gemeinde die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen erneut nach 5 Jahren. Weiterhin überwacht die Gemeinde, ob im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Informationen von Behörden eingehen, nach denen Auswirkungen nicht prognosekonform eingetreten sind.

### **12.33 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen für den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster für das Gebiet „Sportplatz und Kita nördlich der Roseburger Straße“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Durch die Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der im Geltungsbereich befindlichen Kindertagesstätte und für den Bau eines neuen Sportlerheims geschaffen werden. Die vorhandenen zwei Sportplätze sollen planungsrechtlich abgesichert werden. Es sind langfristig der Bau einer neuen Zufahrt zur Kindertagesstätte und die Verlagerung der Stellplätze geplant.

Es ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, hier „Kindertagesstätte“, und sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, hier „Sport- und Spielanlagen“ vorgesehen.

Der Umweltzustand des Planungsraumes zum Zeitpunkt der Planaufstellung wurde für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ermittelt und bewertet.

Zusammenfassend kommt es zu folgenden Beeinträchtigungen im Zuge der Planungsrealisierung.

Die mittlere Baumreihe aus großen Linden muss für die Herstellung der neuen Bebauung beseitigt werden. Im Übrigen werden intensiv genutzte Rasenflächen in Anspruch genommen. Der Verlust der mittleren Baumreihe stellt eine Zerstörung

der Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG dar, da diese als Brutstandorte für den Gartenrotschwanz und den Grauschnäpper in Frage kommt. Als Kompensation sind entlang des Westrandes des Plangebietes Bäume zu pflanzen. Weiterhin sind fünf künstliche Höhlen für Gartenrotschwanz und Grauschnäpper (Nistmöglichkeiten für Nischen- und Halbhöhlenbrüter) bereitzustellen.

Die Eichen und Linden der Ost- und Mittelreihe können potenziell kleinere Nischen, Asthöhlen oder Spalten als geeignete Sommerquartiere für Fledermäuse aufweisen. Winterquartiere sind hier nicht möglich, gleichfalls weisen die einsehbaren Stammbereiche keine erkennbaren Höhlen auf. Da Ausweichmöglichkeiten bestehen, sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Der eventuelle Verlust von potenziellen Quartieren im Gebäude kann durch die Bereitstellung künstlicher Fledermauskästen kompensiert werden. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist somit nicht zu erwarten.

Die Eingriffe in den Boden sind aufgrund der schon vorhandenen Bebauung gering. Es wird eine zulässige Grundfläche von 3.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird weiterhin dezentral auf dem Gelände versickert, so dass nicht von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser auszugehen ist.

Gehölzfällungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28. / 29.02. vorgenommen werden, um die Beseitigung und Zerstörung von Brut- und Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden.

Die Fällung von großen Bäumen darf nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit vom 01.12. bis 31.01. oder nach Fledermausbesatzkontrolle der zu fällenden Bäume vor der Fällung vorgenommen werden.

Gebäude dürfen zum Schutz von Fledermäusen nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit vom 01.12. bis 31.01. oder nach Fledermausbesatzkontrolle der abzubrechenden Gebäude abgebrochen werden.

Es werden zahlreiche Großbäume und die Knicks zur Erhaltung festgesetzt. Zum Schutz der Knicks werden Knickschutzstreifen vorgesehen.

Zur landschaftlichen Einbindung soll entlang der Westgrenze des Plangebietes, wo auch eine neue Zufahrt hergestellt wird, eine Hecke verbunden mit Baumpflanzungen angelegt werden.

Auf dem Flurstück 20/2, Flur 4, Gemarkung Güster werden zudem Kompensationsmaßnahmen entwickelt, um den im Fachbeitrag rechnerisch ermittelten Flächenbedarf von 916 m<sup>2</sup> auszugleichen.

Durch oben genannte Maßnahmen können die Auswirkungen der negativen Beeinträchtigungen vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, so dass einer Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20 nichts entgegen steht.

## 12.34 Referenzliste

**Bundesamt für Naturschutz (Zugriff Oktober 2017):** Kartendienst Schutzgebiete in Deutschland, <http://geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3591554.897?centerY=5938866.886?scale=10000?layers=583>

**Bundesamt für Naturschutz (Zugriff September 2019):** Landschaftssteckbriefe <https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/76001.html>

**Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1977):** Geologische Übersichtskarte 1 : 200.000 – Blatt CC3126 Hamburg-Ost, Hannover

**Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1990):** Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Kiel

**Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (2013):** Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

**Dipl.-Ing. Kerstin Kummer, Vermessungsingenieurin (2019):** Lageplan M 1:250, Güster, Lübeck

**Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2019):** Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung in Güster, B-Plan Nr. 20, Hamburg

**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (Zugriff September 2019):** Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

**Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998):** Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

**Planungsgruppe Landschaft (2020):** Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster, Fachbeitrag zur Eingriffsregelung, Klein Pampau

## 13.00 **Fachbeitrag zur Eingriffsregelung**

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 wird ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt.

Der Fachbeitrag ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalen als Anlage beigefügt.

#### **14.00 Beschluss über die Begründung**

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Güster am                      gebilligt.

Güster, den

Bürgermeister